



Sitzung vom 2. Mai 2012

Versandt am 4. Mai 2012

DBKS 8.3 / 44748

Abgabe zugerischer Zeugnisse an der Sonderschule "Heilpädagogisches Schul- und Beratungszentrum Sonnenberg"

Der Bildungsrat,

gestützt auf § 78 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11) sowie § 25 Abs. 1 des Reglements zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (BGS 412.112)

beschliesst:

1. Die Abgabe der zugerischen Zeugnisse an der Sonderschule "Heilpädagogisches Schul- und Beratungszentrum Sonnenberg" wird bewilligt.
2. Die Zeugnisse sind mit LehrerOffice zu drucken. Die Softwarelizenzen von LehrerOffice müssen auf Kosten der Privat- bzw. Sonderschulen erworben werden.
3. Zeugnismappen inklusiv Hinweise, leere Zeugnisformulare sowie die Broschüre "Zeugnisse" können bei der Lehrmittelzentrale des Kantons Zug zu den gleichen Bedingungen bezogen werden wie von den gemeindlichen Schulen.
4. Sollten sich die Bewilligungsvoraussetzungen, wie sie unter Bst. A dieses Beschlusses festgehalten sind, für die Abgabe der zugerischen Zeugnisse am "Heilpädagogischen Schul- und Beratungszentrum Sonnenberg" ändern, ist die Schulaufsicht des Kantons Zug umgehend zu benachrichtigen.
5. Mitteilung an:
 - Heilpädagogisches Schul- und Beratungszentrum Sonnenberg, Thomas Dietziker-Merz, Direktor, Landhausstrasse 20, 6340 Baar
 - Amt für gemeindliche Schulen (Schulaufsicht)
 - Lehrmittelzentrale des Kantons Zug
 - Finanzverwaltung

Bildungsrat

Stephan Schleiss
Präsident

Christoph Bucher
Generalsekretär

A. Anerkannten Privatschulen im Kanton Zug kann die Abgabe der zugerischen Zeugnisse auf der Primarstufe und Sekundarstufe I grundsätzlich durch den Bildungsrat bewilligt werden. § 25 Abs. 1 des Reglements zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (BGS 412.112) führt aus, dass der Bildungsrat die Abgabe zugerischer Zeugnisse an Privatschulen bewilligen kann, wenn sie die zugerischen Lehrpläne verwenden, die gleiche Stufenbezeichnung benützen und nur Schüler aufnehmen, die auch an den öffentlich-rechtlichen Schulen diesen Stufen zugewiesen würden.

B. Mit Schreiben vom 7. Februar 2012 beantragt das Heilpädagogische Schul- und Beratungszentrum Sonnenberg beim Bildungsrat die Bewilligung zur Abgabe der zugerischen Zeugnisse. Im eingereichten Gesuch wird festgehalten, dass das Heilpädagogische Schul- und Beratungszentrum Sonnenberg das zugerische Zeugnis verwendet in Ergänzung zu den in Zusammenarbeit mit der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik entwickelten Lernberichten, wenn die entsprechenden Schülerinnen und Schüler auch an den öffentlich-rechtlichen Schulen diesen Stufen bzw. Schularten zugewiesen würden. Es wird bestätigt, dass das Heilpädagogische Schul- und Beratungszentrum Sonnenberg die zugerischen Lehrpläne verwendet, die gleichen Stufenbezeichnungen benutzt für Schülerinnen und Schüler, die auch an den öffentlich-rechtlichen Schulen diesen Stufen bzw. Schularten zugewiesen würden.

C. Das Heilpädagogische Schul- und Beratungszentrum ist eine private Sonderschule mit Leistungsvereinbarungen des Kantons Zug. Das Heilpädagogische Schul- und Beratungszentrum Sonnenberg deckt für den Kanton Zug einen Teil des Bedarfs an Sonderschulung ab. Es bietet für den Kanton Zug und für weitere Kantone Sonderschulung für Kinder und Jugendliche an, die Anspruch auf verstärkte Massnahmen auf Grund ihrer Behinderung haben.

D. Die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss § 25 Abs. 1 des Reglements zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (BGS 412.112) für die Abgabe der zugerischen Zeugnisse sind erfüllt.

E. Gemäss § 78 Abs. 3 des Schulgesetzes können anerkannte Privatschulen die obligatorischen kantonalen Lehrmittel zu den gleichen Bedingungen beziehen wie die gemeindlichen Schulen. Alle nötigen Unterlagen für den Zeugnisdruck mit LehrerOffice können demnach bei der Lehrmittelzentrale des Kantons Zug über das ordentliche Bestellverfahren bezogen werden.

Information nötig

nein

ja, intern

ja, extern

Zuständig

mittels

Veröffentlichung auf

Direktion

Medienkonferenz

Internet (Liste der Privatschulen)

Amt

Medienmitteilung

Intranet

Sonstiges

Sonstiges